

Antragskriterien für einen ATZ-Antrag: Beta-2-Agonisten

Diese Antragskriterien helfen Athletinnen und Athleten sowie ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten, die für einen vollständigen ATZ-Antrag notwendigen Unterlagen zusammenzustellen. Das aktuelle Antragsformular und weiterführende Informationen sind unter www.antidoping.ch/ATZ zu finden.

Es ist zu beachten, dass gewisse Unterlagen eine bestimmte Aktualität haben und Berichte von einem Arzt bzw. einer Ärztin in einer der aufgeführten Fachrichtungen verlangt sind.

Damit die ATZ-Kommission eine Bewilligung ausstellen kann, müssen die nachfolgenden Punkte 2, 3 und 4 erfüllt sein.

1. Verbotene Substanzen

Alle Beta-2-Agonisten sind verboten ausser der Inhalation von:

- Salbutamol: Maximal 1600 Mikrogramm pro 24 Stunden in individueller Dosierung, die 800 Mikrogramm pro 12 Stunden ab jeglichem Startpunkt nicht überschreitet;
- Formoterol: Maximal abgegebene Dosis von 54 Mikrogramm pro 24 Stunden;
- Salmeterol: Maximal 200 Mikrogramm pro 24 Stunden.

Für **verbotene** Beta-2-Agonisten ist eine **ATZ notwendig**, für die drei obengenannten erlaubten Ausnahmen nicht. Weitere allgemeine Informationen zum Doping-Status von Asthmatherapien: www.antidoping.ch/asthma.

2. Indikation

Asthma

3. Spezialärztliche Untersuchung

- Spezialärztliche Untersuchung durch einen Pneumologen FMH
- Jährliche Verlaufskontrolle durch einen Spezialisten oder den behandelnden Hausarzt

4. Einzureichende medizinische Unterlagen (nicht älter als 3 Jahre)

- Eine vollständige medizinische Anamnese
- Ein umfassender Bericht der klinischen Untersuchungen
- Lungenfunktionstestresultate:
 - Mindestens einen Spirometrie Befund mit Messung des forcierten expiratorischen Erstsekundenvolumens (FEV1)
 - Bei Vorliegen einer obstruktiven Ventilationsstörung (FEV1/VC <70%) wird ein **Bronchodilatationstest** z.B. mit Salbutamol durchgeführt, um eine mögliche Verbesserung des FEV1 zu dokumentieren (signifikant wäre eine FEV1-Verbesserung von +200ml und +12%)
 - Bei Anamnese eines anstrengungsinduzierten Asthma bronchiales und fehlendem lungenfunktionellen Nachweis einer obstruktiven Ventilationsstörung ist ein **Bronchoprovokationstest** erforderlich, um eine bronchiale Hyperreaktivität nachzuweisen. Folgende Bronchoprovokationstests (mit Kriterium für positiven Test) werden akzeptiert:
 - Eukapnischer Hyperventilationstest: Abfall FEV1 >10%
 - Methacholin Provokation nach Inhalation von <2.0mg Methacholin: Abfall FEV1 >20%
 - Mannitol Provokation: Abfall FEV1 >15%
 - Belastungstest (Feld oder Labor): Abfall FEV1 >10%
- **Umfassende Erklärung**, warum keine erlaubte Therapie angewendet werden kann (detaillierte Verlaufsdokumentation inklusive Lungenfunktionstests)

5. Möglicher Genehmigungszeitraum

Drei Jahre

Senden Sie den Antrag an Antidoping Schweiz, Pharmazie und Medizin, Eigerstrasse 60, 3007 Bern (E-Mail: med@antidoping.ch oder antidoping@hin.ch) und behalten Sie eine Kopie.